



Bekanntmachung nach § 93 Wassergesetz Baden-Württemberg und Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls

Das Tiefbauamt der Stadt Karlsruhe plant die Fortsetzung des Sinner Sammlers, einem Abwasserkanal DN 1.200, im Bereich Durmersheimer Straße zwischen Mühlburger Straße und Robert-Blum Straße. Der Kanal soll im grabenlosen Verfahren (Microtunneling) bis etwa zur Haus Nr. 43 verlegt werden. Im Zusammenhang mit dieser Maßnahme wurde mit Datum vom 6. August 2019 die Durchführung eines wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens nach § 93 Wassergesetz Baden-Württemberg beantragt. Der Antrag umfasst das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser für die Errichtung von Spundwandprofilen, das Verlegen von Abwasserkanälen und Schächten sowie die Herstellung von Unterwasserbetonsohlen und Ortsbruststützungen für den Rohrvortrieb. Weiterhin wurde der temporäre Bau und Betrieb von vier Brunnen und die erforderlichen Wasserhaltungsmaßnahmen beantragt. Das anfallende Wasser soll in die Mischkanalisation eingeleitet werden. Für die Wasserhaltungen mit Brunnen sind insgesamt etwa 250 Tage geplant. Die Gesamtwasserentnahmemenge für Lenz- und Restwasserhaltung der wasserdichten Doppelpressgrube sowie die Wasserhaltungsarbeiten mittels Brunnen belaufen sich auf maximal 900.000 m³ bei einem Volumenstrom von q_{mittel} von 10 – 50 l/s und einem maximalen Spitzenwert, q_{max} von 70 l/s. Das Grundwasser muss, je nach tatsächlichem Grundwasserstand zum Zeitpunkt der Baumaßnahme, um 1,50 m bis maximal 2,20 m (tiefstes Absenkziel: 107,20 m NHN) abgesenkt werden, die Reichweite des Absenktrichters (nach Sichardt) reicht von 174 m bis zu 255 m.

Die geplante Grundwasserhaltung fällt in den Anwendungsbereich der Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Es ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 UVPG durchzuführen.

Im Rahmen der überschlägigen Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass durch die Maßnahme keine Schutzgebiete betroffen sind. Mit beeinträchtigenden Auswirkungen auf geschützte Biotope sowie das FFH-Gebiet „Oberwald und Alb in Karlsruhe“ ist nicht zu rechnen. Durch die Grundwasserhaltung ist der sehr ergiebige Grundwasserleiter betroffen, es ist daher mit einer raschen Wiederauffüllung des entstandenen Absenktrichters nach Beendigung der Wasserhaltung zu rechnen. Im Gebiet des Absenktrichters der Zielgrube 2 befinden sich drei denkmalgeschützte Gebäude. Erhebliche Auswirkungen auf die Gebäude werden

aufgrund vorliegender Setzungsberechnungen nicht erwartet. Beweissicherungsmaßnahmen werden durchgeführt.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Auf eine Prüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) konnte daher verzichtet werden.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Antragsunterlagen werden vom **14. Oktober 2019** bis **14. November 2019** beim Zentralen Juristischen Dienst der Stadt Karlsruhe, Rathaus am Marktplatz, 2. OG, Zimmer C 323, während der Dienststunden ausgelegt. Die Antragsunterlagen können auch auf der Internetseite der Stadt Karlsruhe, www.karlsruhe.de unter amtlichen Bekanntmachungen (Stichwort Umwelt) eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Zentralen Juristischen Dienst der Stadt Karlsruhe - Wasserbehörde -, Rathaus am Marktplatz, 76124 Karlsruhe, Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) die Unterrichtung über den Erörterungstermin ebenso wie die Zustellung der Entscheidung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann, soweit mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind,
- b) in dem Erörterungstermin bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- c) nach Ablauf der für Einwendungen bestimmten Frist wegen nachteiliger Wirkungen der Benutzung Auflagen nur verlangt werden können, wenn der Betroffene die nachteiligen Wirkungen während des Verfahrens nicht voraussehen konnte,
- d) nach Ablauf der für Einwendungen bestimmten Frist eingehende Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden,
- e) mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Stadt Karlsruhe
Zentraler Juristischer Dienst
Wasserbehörde